

Entwurf

4. Änderungssatzung vom zur Satzung über den Marktverkehr (Marktsatzung) der Stadt Eisenach

Unter Bezugnahme auf die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt sowie auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über den Marktverkehr (Marktsatzung) der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über den Marktverkehr (Marktsatzung) der Stadt Eisenach vom 30.12.1999 (Thür. Allgemeine Nr. 9 v. 12.01.2000, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 9 v. 12.01.2000), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 23.09.2009 (Thür. Allgemeine Nr. 227 v. 29.09.2009, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 227 v. 29.09.2009), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bedarfsanmeldung für einen Standplatz kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes v. 08.07.2009 (GVBl. S. 592, 596) i.d. jeweils gültigen Fassung abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) entsprechend.“

2. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Satzung kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag und in begründeten Fällen zulassen.“

§ 2
In - Kraft - Treten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

- Siegel-

Matthias Dohr
Oberbürgermeister